

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 687/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Berta S [REDACTED],

[REDACTED]th Ave. S [REDACTED] W [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
6. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht
vor.

Das Berufungsgericht hat zwar die Voraussetzungen der
Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis
abweichend vom Urteil des Bundesgerichtshofs RZ 1970, 503
bestimmt. Auf dieser Abweichung beruht die Entscheidung
des Tatrichters jedoch nicht. Denn er hat festgestellt,
daß die Umgangssprache der 1924 geborenen Klägerin, die
die deutsche Sprache nicht beherrscht, im Elternhaus jiddisch
war. Diese Feststellung reicht aus, die Zugehörigkeit zum
deutschen Sprach- und Kulturkreis zu verneinen (BGH aaO,
Urteil vom 29. Oktober 1970 - IX ZR 41/70).

- 3 -

Auf Grund tatsächlicher Erwägungen hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen, daß die Klägerin im Altreichsgebiet zwischen 1945 und ihrer Auswanderung nach Israel im Jahre 1949 einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG) oder am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager im Geltungsbereich des BEG aufgehalten hatte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG). Die Beschwerde greift diese Würdigung nicht an. Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs

